

Merkblatt: MAV-Schulungen und Fortbildungen

Dieses Merkblatt haben wir mit freundlicher Genehmigung übernommen von

©Billeb (billebhealthcareconsult), Danielzik, Richartz (DiAG-MAV MS), Nowak, Stichling-Isken, Kemper, Heidenreich (KAB-Rechtsschutz Bistum MS) – Zur Verwendung für MAVen und Dienstgeber in Einrichtungen von Kirche und Caritas im Bistum Münster

und an AVO-DRS angepasst.

Mit diesem Merkblatt soll es Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern erleichtert werden, die gesetzlich normierten Freistellungsansprüche der MAV rechtlich einordnen zu können. Das Merkblatt befindet sich auf dem Rechtsstand: 15.04.2023.

MAV-Schulungen und Fortbildungen

Übersicht:

- MAV-Schulungen
- MAV-Schulungen für MAV-Mitglieder im Wirtschaftsausschuss
- MAV-Schulungen für Ersatzmitglieder
- MAV-Schulungen – Anrechnung von Zeiten
- MAV-Schulungen – Pausenzeiten
- Reisezeiten
- Beispielberechnungen zur Arbeitszeit
- Reisekosten
- Ordnungsgemäße Beschlussfassung
- Mustertexte für Beschlüsse

MAV-Schulungen: Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von der Diözese oder dem Diözesan-Caritasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Nicht anerkannte Schulungen können dennoch vom Dienstgeber genehmigt werden. Kosten für den Seminarbesuch sowie die An- und Abreise müssen vom Dienstgeber gem. §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 MAVO-DRS übernommen werden.

MAV-Schulungen für MAV-Mitglieder im Wirtschaftsausschuss

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

MAV-Schulungen für Ersatzmitglieder

Für **dauerhaft nachgerückte** Ersatzmitglieder gilt: Rückt das Ersatzmitglied in die MAV dauerhaft nach, steht ihm ein vollständiger Schulungsanspruch zu (T/F/J – Fuhrmann, § 16, Rn. 12).

Für Ersatzmitglieder, die bei **zeitweiliger Verhinderung** ein anderes Mitglied vertreten, gilt: Auch diese haben einen Schulungsanspruch, wenn wegen ständiger Heranziehung, häufiger Vertretung eines Mitglieds für einen langen Zeitraum oder absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied in kurzer Frist die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen erforderlich ist. Bei der häufigen Heranziehung geht man im Jahresdurchschnitt von 40 – 50 % an Sitzungsteilnahmen aus (T/F/J – Fuhrmann, § 16, Rn. 8).

MAV-Schulungen – Anrechnung von Zeiten

Für die Teilnahme an MAV-Schulungen steht jedem Mitglied der MAV ein Kontingent von drei Wochen Arbeitsbefreiung pro Amtszeit zu. Die Woche ist gem. Duden definiert als (ständig wiederkehrende) Folge von 7 Tagen.

Eine weitere Definition zur Dauer der Fortbildung nimmt die MAVO nicht vor. Insbesondere bezieht sich die Vorschrift zur Arbeitsbefreiung des § 16 Abs. 1 MAVO-DRS nicht auf Arbeitstage. Somit ist nach unserer Rechtsauffassung Arbeitszeit auch an Tagen anzurechnen, an denen der Mitarbeiter nicht zur Arbeit eingeteilt ist.

Die Mitglieder der MAV erhalten also bei MAV-Schulungen die tatsächliche Schulungszeit angerechnet. Am An- und Abreisetag wird auch die notwendige Reisezeit als Arbeitszeit angerechnet. Dabei sind maximal 10 Stunden, mindestens aber die dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich vorgesehene Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Es findet hierbei im Übrigen keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitkräften statt.

MAV-Schulungen – Pausenzeiten

Pausenzeiten bei MAV-Schulungen sind als Arbeitszeit zu werten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 16.02.2005 – 7 AZR 330/04 zu § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG entschieden. Diese Rechtsprechung ist durch die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit mit Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Münster – KAG-MS vom 24.10.2019 – AZ 3/19 – bestätigt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil begründet, „Die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung umfasst ... neben den reinen Schulungsseiten auch die während des Schultags anfallenden Pausen. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 37 Abs. 6 S. 1 BetrVG, wonach die Abs. 2 und 3 entsprechend gelten für die Teilnahme an Schulungs- und

Bildungsveranstaltungen und nicht nur für die Schulungs- und Bildungszeiten.“ Die Teilnahme an einer Veranstaltung wird demnach zeitlich begrenzt durch deren Beginn und Ende. Ein Ausgleichsanspruch besteht daher nicht nur für die reinen Schulungszeiten, sondern auch für die An- und Abreise notwendigen Zeiten sowie die während der Schulungsveranstaltung anfallenden Pausenzeiten. Im Ergebnis führt das dazu, dass sowohl dem teilzeit- als auch dem vollzeitbeschäftigten Mitglied der MAV max. 10 Stunden Ausgleich zu gewähren sind. Pausenzeiten sind nicht abzuziehen, auch nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten nach dem Arbeitszeitgesetz.

Dies bedeutet aber auch, dass für eine Schulungsveranstaltung, einschließlich der An- und Abreisezeit und der Pausenzeiten pro Schultag maximal 10 Stunden angerechnet werden können.

Reisezeiten

An- und Abreise zu Schulungsmaßnahmen der MAV-Mitglieder gehören zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit, da sie grundsätzlich „fremdnützige“ Arbeitsleistungen darstellen. „‘Arbeit‘ ist eine Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient.“ (BAG 15.4.2008 – 1 ABR 44/07, NZA-RR 2009, 98 Rn. 43). Nach den Vorschriften aus KAVO, AVO und AVR zu den Dienstreisebestimmungen (s.u. zu Reisekosten) sind die Reisezeiten im Zusammenhang mit Schulungsmaßnahmen neben der tatsächlichen Fortbildungszeit einschl. der Pausen als Arbeitszeit zu vergüten.

Der Beginn der Reisezeit ist hierbei davon abhängig, ob sie an der Wohnung des Mitglieds (z.B. bei ganztägigen Schulungen) oder an der Dienststelle beginnt.

MAVO-DRS § 15 Abs. 6

„Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“

*„Mit § 15 IV wird klargestellt, dass auch für Reisezeiten, die im Zusammenhang mit der MAV-Tätigkeit stehen, die in der Einrichtung geltenden Bestimmungen Anwendung finden. MAV-Tätigkeiten, für die Reisen anfallen, sind entsprechend wie **angeordnete Dienstreisen** zu behandeln. Sie bedürfen eines Beschlusses der MAV.“*

Die Regelung gilt für alle Mitarbeitervertretungen, also auch für die beiden Formen der Gesamt-MAV, für eine gemeinsame MAV und für Sondervertretungen.“ (Eichstätter Kommentar-Eder §15 Rn 85)

Im allgemeinen Arbeitsrecht wird keine Definition des Begriffes Dienstreise erwähnt.

Würde die tägliche Arbeitszeit von B wie bei A ebenfalls 8 Std. betragen, aber anders verteilt sein (z.B. 1 Woche arbeiten / 1 Woche frei) würde die Anrechnung bei A und B gleich sein.

Reisekosten:

Gem. § 17 Abs. 1 S.1 MAVO-DRS umfasst die Kostentragungspflicht auch die Reisekosten. Die angefallenen Kosten der im Rahmen einer MAV-Schulung durchgeführten Reise sind

vollständig gemäß der geltenden Reisekostenordnung abzurechnen. Die Reise selbst ist nicht genehmigungspflichtig. Gilt ansonsten in der Einrichtung, dass alle Dienstreisen per Antragsformular beim zuständigen Vorgesetzten zu beantragen sind, gilt dies für MAV-Tätigkeiten nicht, da diese nicht von der Genehmigung des Vorgesetzten abhängig gemacht werden können. Verfügt der Dienstgeber über einen Fahrzeugpool, kann ein MAV-Mitglied grundsätzlich verlangen, dass ihm ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. (ArbG Darmstadt, 5.7.1988, 2 BV Ga 17/88, AiB 1988, 285) Ist das Mitglied daran nicht interessiert, kann es aber auch umgekehrt nicht dazu gezwungen werden. (ArbG Nürnberg, 16.6.1995, 12 BV 20/95)

Ordnungsgemäße Beschlussfassung zu Schulungen

Die MAV beschließt vor der Schulungsmaßnahme darüber, ob, und wenn ja, wer, wann an welcher Schulungsveranstaltung teilnehmen soll. Dazu ist ein ordnungsgemäßer Beschluss notwendig, der vorher in der versandten Tagesordnung angekündigt werden muss. Dieser Beschluss muss im Protokoll ordnungsgemäß vermerkt werden.

Nach erfolgtem Beschluss ist beim Dienstgeber frühzeitig die entsprechende Arbeitsbefreiung zu beantragen. Besteht zwischen MAV und Dienstgeber Streit über die Freistellung zur Schulung kann die MAV den Erlass einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Kirchlichen Arbeitsgericht beantragen, durch die dem Dienstgeber die Arbeitsbefreiung zur Schulung aufgegeben wird. (T/F/J – Fuhrmann, § 16, Rn. 85)

Muster zum Beschluss

Die MAV beschließt, dass die Mitglieder X, Y und Z an der Schulung „XYZ“ vom xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx im xy-Haus in XY teilnehmen. Die MAV beschließt, den Dienstgeber unverzüglich um Arbeitsbefreiung zu bitten. Dienstliche Hinderungsgründe werden nicht gesehen. Außerdem beschließt die MAV, dass die Vorsitzende die unverbindliche Reservierung von X, Y und Z im XY-Haus vornimmt.

Muster zum Anschreiben an den Dienstgeber:

In ihrer Sitzung am ... hat die MAV den Beschluss gefasst, folgende Mitglieder

1. ..., 2. ..., auf das Seminar XY zu entsenden. Das Seminar findet in ... statt und wird vom Anbieter ... durchgeführt.

Beginn des Seminars: ...

Ende des Seminars: ...

Kosten des Seminars: ...

Die im Seminar vermittelten Kenntnisse werden von der MAV als erforderlich erachtet. Gemäß § 16 MAVO in Verbindung mit § 17 MAVO ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Mitglieder der MAV von ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit freizustellen sowie die Kosten der Schulung zu tragen. Die betrieblichen Notwendigkeiten wurden bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Schulungsveranstaltung berücksichtigt.

Die MAV bittet Sie hiermit bis zum ... die im Voraus ausgefüllte Anmeldung an die MAV zurückzuschicken, sodass eine verbindliche Anmeldung vorgenommen werden kann. Bis dahin hat die MAV bereits eine unverbindliche Reservierung für das Seminar vorgenommen.

Im Falle einer Ablehnung behält sich die MAV ausdrücklich vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

MAV-Vorsitzende

§ 4 Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 23 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

Erstellt auf einer Vorlage von Herrn Richartz von der DiAG Münster